

Sicherheits- und Hygieneprotokoll touristische Unterkünfte



Gültig ab: 01. März 2021

Gültig für touristische Unterkünfte in den neun deutschsprachigen Gemeinden Belgiens. Der Sektor der touristischen Unterkünfte umfasst Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Campingplätze und Gruppenunterkünfte.

Dieses Protokoll enthält die von der Föderalregierung und dem Konzertierungsausschuss beschlossenen Regeln. Diese Regeln beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 23.

Oktober zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19.

Es wurde in Übereinstimmung mit dem Barometer 2.0 erstellt, das zwei Ebenen definiert:

- eine aufsteigende Phase (Lockdown) 
- eine absteigende Phase oder Standardsituation 

Die absteigende Phase lässt Flexibilität zu. Je nach Schwellenwert, der von wissenschaftlichen Experten und den föderalen Behörden definiert wird, können weitere Aktivitäten schrittweise genehmigt und die zu beachtenden Gesundheitsmaßnahmen schrittweise gelockert werden (etwa: Verpflichtung des Mund-Nasen-Schutzes, Personenbegrenzungen).

Im Falle einer aufsteigenden Phase, d.h. eines Wiederauftretens der Pandemie, sind Einschränkungen möglich, um alle oder einen Teil der Aktivitäten auszusetzen. Es ist zu beachten, dass gute epidemiologische Bedingungen nicht automatisch zu einer Lockerung der Auflagen führen.

Um die Auswirkungen jeder Lockerung zu analysieren und den Nutzen der absteigenden Phase zu erhalten, empfiehlt das Barometer, mindestens 3 Wochen zwischen jeder möglichen Lockerung zu lassen.

Dieses Protokoll wird sich daher wahrscheinlich je nach Verbreitung der Corona-Pandemie und den Entscheidungen des Konzertierungsausschusses weiterentwickeln.

Das Protokoll definiert die Bedingungen, die einen sicheren Empfang für Gäste, aber auch sichere Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter und Dritte wie z.B. Lieferanten ermöglichen.

Dieses Protokoll basiert auf Konsultationen mit den betroffenen Sektoren, Gesundheitsexperten, Flandern, der Wallonischen Region, sowie der Region Brüssel Hauptstadt, die für Tourismus zuständig sind. Trotzdem können noch Unterschiede bestehen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Dokument haben, können Sie sich an den Fachbereich „Sport, Medien, Tourismus“ wenden.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit. Es ist wichtig, dass wir im Kampf gegen das Coronavirus geeint, verantwortungsbewusst und konsequent vorgehen.

1 GRUNDSÄTZE

Die sechs goldenen Regeln


Die Bürger sind dazu angehalten die so genannten „sechs goldenen Regeln“ anzuwenden





Die 10 Gebote

Zusätzlich zu den 6 goldenen Regeln, die jeder Bürger einhalten muss, muss jedes Protokoll 10 grundlegende Gebote berücksichtigen, die notwendig sind, damit jede Aktivität so abläuft, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist. Sie müssen daher in jedes Protokoll aufgenommen werden:

1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung
2. Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle
3. Kommunizieren, informieren, motivieren
4. Mindestabstand
5. Hygiene
6. Reinigung und Desinfektion
7. Belüftung
8. Persönlicher Schutz: Tragen einer Maske
9. Umgang mit infizierten Personen
10. Einhaltung und Durchsetzung der Protokolle

Um das vorliegende Dokument übersichtlicher zu gestalten, werden zunächst allgemeine Maßnahmen aufgeführt, die unabhängig von der Pandemiestufe Anwendung finden. Gekennzeichnet mit: 

Im Anschluss finden Sie die spezifischen Maßnahmen abhängig von der Pandemiestufe:

-  Entspricht dem „Lockdown“
-  Entspricht der ersten Lockerung

Weitere Lockerungen betreffen Maskenpflicht, Distanz und vor allem Begrenzungen in Bezug auf die maximal zulässige Personenanzahl. Diese werden FÖDERAL geregelt und gelten dann für alle Bürger des Landes.

2 VORSCHRIFTEN

Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten:

Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen. Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.

Je nach Anwendungsbereich gelten spezifische Vorgaben wie

- die Einhaltung der sogenannten sechs goldenen Regeln;
- für alle Angestellten gilt der generelle Leitfaden „Sicheres Arbeiten“;
- bei Café/Restaurant-Betrieb die Vorgaben für den HORECA-Bereich;
- für Schwimmbäder das Protokoll Sport;
- für Events die Vorgaben für Veranstaltungen.

Wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden.

Eine Übersicht finden Sie:

- im Internetportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
<https://www.ostbelgienlive.be/coronavirus>
- beim FÖD Volksgesundheit: <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/>

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle je nach Infektionsgeschehen aktualisiert werden.

Bei Anpassung der Protokolle werden die Sektoren informiert und die Informationen in den Internetportalen der Deutschsprachigen Gemeinschaft aktualisiert.

Bitte überprüfen Sie, ob auch Sie gegebenenfalls veröffentlichte Informationen anpassen müssen.

3 10 GEBOTE

3.1 COVID-KOORDINATOR

Bestimmen Sie einen COVID-Verantwortlichen - unabhängig von der Größe Ihrer Unterkunft. Diese Person ist mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Nutznießer (Gäste) sowie der Überwachung des Respekts dieser Maßnahmen beauftragt. Ihre Aufgabe ist es ebenfalls, bei einer eventuellen Ansteckung mit COVID- 19 die notwendigen Schritte einzuleiten. Dies wird in den meisten Fällen der Betreiber/ die Betreiberin selbst sein.

Ein Notfall-Plan legt fest, was der Betrieb unternehmen muss, wenn ein Gast, Mitarbeiter oder Lieferant Symptome zeigt oder eine Infektion mit COVID-19 bestätigt wurde. Auch dies ist unabhängig von der Größe der Unterkunft.

Sie finden Empfehlungen für einen Notfall-Plan im Anhang.

3.2 INFORMATION

Der COVID-Koordinator und/oder Betreiber informiert rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen:

- die Nutznießer (Gäste),
- Personalmitglieder,
- Dritte, wie z.B. Lieferanten oder Subunternehmer.

Für Kinder sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden.

Der COVID-Koordinator sorgt für eine passende Einweisung der Personalmitglieder entsprechend ihrer Aufgabe.

Vor Vermietung wird überprüft, ob alle Informationen über die sanitären Maßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind;


Die Kommunikation mit den Gästen kann sowohl über Internetseite, E-Mail, SMS oder WhatsApp geschehen, als auch über Plakate, Hinweisschilder oder als Anlage zur Nutzerordnung/ Mietvertrag.

Ihnen stehen mehrsprachige Kommunikationsmittel, wie z.B. Plakate zum Herunterladen zur Verfügung:


- HORECA Deutsch:
<https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Entreprises/plakat-reouverture-horeca.pdf>
- HORECA Alle Sprachen:
https://drive.google.com/drive/folders/1PyYdH5tlmE_bkNVGKjLR0VSi3XHbdyKn
- Leitfaden „Sicheres Arbeiten“:
<https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>
- Kommunikationsmittel zur Sensibilisierung am Arbeitsplatz:
<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>


3.3 MINDESTABSTAND UND SCHUTZAUSRÜSTUNG


- ✓ Zwischen den Personen muss, abhängig von der jeweiligen Pandemiestufe, ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden.
- ✓ Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden.
- ✓ Der COVID-Koordinator und/oder der Betreiber sorgen für geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands in den Räumlichkeiten der Infrastruktur. Dazu gehören z.B. Gänge, Aufzüge, Ein-/ Ausgänge, Sanitäranlagen.
- ✓ Menschenansammlungen sollen durch Einrichtung von Leitsystemen vermieden werden, etwa durch ein Einbahnsystem mit Bodenmarkierungen und/oder Barrieren (z.B. Rezeption, Lobby usw.)
- ✓ Das Tragen einer Maske ist Pflicht in allen Situationen, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Bei Bewegung in Innenräumen ist der Mund-Nasen-Schutz immer verpflichtend.
- ✓ Ausnahmen sind Mitglieder eines Haushalts untereinander und deren enger Kontakt sowie Kinder bis 12 Jahre einschließlich.
- ✓ Nur wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.
- ✓ An Rezeption und Ausgabestellen (z.B. Essen, Material) sollte das Personal hinter Plexiglas geschützt werden.
- ✓ Die maximale Belegung (Personenanzahl) ist begrenzt. Die Quoten für die maximale Belegung werden auf Grundlage des Ministeriellen Erlasses zur Eindämmung des Coronavirus angewandt.

 Aktuell gelten für die Vermietung einer Unterkunft die generellen Begrenzungen für private Kontakte: ein Haushalt und der eine enge Kontakt pro Vermietungseinheit (Ferienwohnung, Ferienhaus oder Zimmer in Hotel, Gruppenunterkunft und B&B).

 Gemeinschaftsräume sind geschlossen.

 Auf Grundlage des Pandemiegeschehens kann die maximale Belegung heraufgesetzt werden.

 In Gemeinschaftsräumen mit Bestuhlung, Organisation des Raumes unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1,5 m oder eine Abgrenzung mit z.B. Plexiglas.


 Im Gastronomiebereich (HORECA) legt das entsprechende Protokoll die Distanz- und Sicherheitsmaßnahmen fest.

3.4 HYGIENE: REINIGUNG, DESINFEKTION UND LÜFTEN

- ✓ Der COVID-Koordinator und/oder der Betreiber stellen Personal und Gästen in der Infrastruktur die erforderlichen Produkte wie hydroalkoholische Gel für die Handhygiene zur Verfügung.
- ✓ Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff und elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfalleimer zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter ist vorgesehen.
- ✓ Material, das häufig berührt wird (z.B. Schalter, Türklinken, Handläufe), muss regelmäßig mit einer hydro-alkoholischen Lösung (70% Ethanol, 30% Wasser) desinfiziert werden;
- ✓ Der COVID-Koordinator und/oder Betreiber muss einen Reinigungsplan bzw. Checklisten der kritischen Bereiche erstellen, denen im Hinblick auf die tägliche Reinigung und Desinfektion besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Dazu gehören insbesondere Sanitärbereiche.
- ✓ Es wird empfohlen, Personal, wie etwa den Reinigungskräften persönliches Material zur Verfügung zu stellen. Andernfalls muss das Material nach jedem Gebrauch gründlich desinfiziert werden.
- ✓ Lüften Sie regelmäßig und überprüfen Sie, ob das Lüftungssystem ordnungsgemäß funktioniert. Ventilatoren, die den Virus verbreiten können, dürfen nicht verwendet werden.
- ✓ Neben der Mund-Nasen-Schutzmaske sind auch Handschuhe bei der Reinigung und Belüftung dringend empfohlen.
- ✓ Entfernen Sie soweit möglich Auslage und Leihmaterial. Dazu gehören Bücher, Vorführprodukte, Zeitschriften, Zeitungen, Gesellschaftsspiele, Rad- und Wanderkarten, etc., die vom Besucher angefasst, aber nicht dauerhaft mitgenommen werden. Wenn diese Gegenstände unerlässlich sind, informieren Sie den Gast, dass er sich vor und nach der Benutzung die Hände waschen muss, und stellen Sie hydroalkoholisches Gel zur Verfügung. Desinfizieren Sie Objekte zwischen der Handhabung, wenn dies möglich ist. Achten Sie darauf, dass Geräte und Oberflächen nicht beschädigt werden (siehe Herstellerangaben).

3.3.1 Gemeinschaftlicher Sanitärbereich

- Die verwendeten Urinale müssen mindestens 1,5 m voneinander entfernt sein, ggfs. wird die Benutzung jedes zweiten Urinals verhindert/ verboten (sonst Trennwände).
- Geben Sie, soweit möglich, im gemeinschaftlich genutzten Sanitärbereich die Bewegungsrichtung vor, damit die Distanz von 1,5 m eingehalten werden kann.

 Beschränkung der Anzahl Personen im Sanitärbereich, um die physische Entfernung zu respektieren: 1 Person pro 10m².

3.3.2 Pro Vermietungseinheit (Ferienwohnung, Ferienhaus, Zimmer, Schlafsaal)

- Schwer zu reinigende Dekorationsgegenstände aus den Zimmern nach Möglichkeit entfernen.
- Zimmer nach jedem Gästewechsel mit besonderer Aufmerksamkeit reinigen, insbesondere auf viel berührte Gegenstände wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens und Lichtschalter achten.
- Bei jedem Gästewechsel gründlich lüften.
- Halten Sie eine Latenzzeit von mindestens 3 Stunden ein, bevor Sie sich um Laken und Wäsche kümmern.
- Wenn immer möglich, waschen Sie Textilien bei einer Temperatur von 60°C (siehe Herstellerempfehlungen) während mindestens 30 Minuten.
- Bei der täglichen Reinigung auf einen Wechsel der Reinigungstücher sowie der Desinfektion der Handschuhe nach jedem Zimmer achten.

3.3.3 Vermietung von Ausrüstung für Freizeitzwecke

- Systematische Desinfektion von wiederverwendeter persönlicher Ausrüstung (Helme, Gurte, Sitze usw.) nach jeder Nutzung;
- Systematische Desinfektion anderer Elemente der gemeinschaftlichen Ausrüstung (Knöpfe & Touchscreens, Sicherheitsbügel, Handläufe, ...);
- Vorhandensein eines hydro-alkoholischen Gels, das den Besuchern in der Nähe des Empfangs- und Übergabebereichs der Ausrüstung zur Verfügung steht;
- Ermutigung der Besucher, ihre eigene Ausrüstung zu benutzen.
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen, wenn möglich durch ein Reservierungssystem oder Voranmeldung.

 Maximale Personenanzahl innen: 1 Person pro 10m²

3.4 KONTAKTVERFOLGUNG

Eine Liste aller Gäste, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, muss angelegt und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt werden. Dies ermöglicht im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von COVID-19 Fällen verwendet werden. Sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

Gäste müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zur Infrastruktur verweigert.

Coronalert

Generell gilt: Je mehr Menschen die Corona-Alert-App nutzen, desto besser und schneller funktioniert die Kontaktverfolgung. So wird die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die Effizienz von „Coronalert“ hängt jedoch nicht nur von der Gesamtzahl der Nutzer ab. Die App ist besonders dort nützlich, wo viele Menschen zusammenkommen.

Zeigen Sie vor allem ausländischen Besuchern an, wie und wo sie die App herunterladen können.

3.5 IM ERNSTFALL: UMGANG MIT INFIZIERTEN PERSONEN

Wenn eine Person Symptome zeigt, muss sie sich gemäß der aktuell vorgeschriebenen Dauer isolieren und einen Arzt kontaktieren, um so schnell wie möglich einen Test durchführen zu lassen. Wenn der Test positiv ausfällt, wird die Quarantäne fortgesetzt.

Es muss ein "COVID "-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde (Einhaltung des Ad-hoc-Protokolls).

3.6 VERANTWORTUNG: EINHALTEN UND DURCHSETZEN DER REGELN

Der Betreiber zeichnet dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Unterkunft eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die Mitarbeiter als auch für externe Nutzer (Gäste) und Dritte.


Der vom Betreiber bestellte COVID-Koordinator steht den Mitarbeitern, Gästen und Dritten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ermutigen Sie Ihre Besucher nach dem Besuch zu elektronischem Feedback für mögliche Verbesserungsmöglichkeiten.

4 SCHWIMMBAD UND WELLNESSBEREICH

Ob und unter welchen Bedingungen das Schwimmbad benutzt werden darf, legt das Protokoll für den Sport fest (www.ostbelgienlive.be/coronavirus).

Umkleidekabinen und Sanitär bleiben geschlossen. Die Gäste nutzen dafür ihr Zimmer.

 **Der Wellnessbereich bleibt geschlossen.** Ausnahme: privatisierte Nutzung der SAUNA durch einen Haushalt und deren enge Kontaktperson, z.B. in einer Ferienwohnung.

 **Schwimmbad ist für Gäste geöffnet.** Es gelten strenge Zugangsbeschränkungen.

 **Schwimmbad und Wellnessbereich sind für Gäste geöffnet.** Es gelten Zugangsbeschränkungen.

4.1 Schwimm- und Saunabereiche

- ✓ 1,5m Abstand zwischen Liegen einkalkulieren und die Liegen entsprechend reduzieren. Liegen dürfen nur mit ausreichend großem Handtuch genutzt werden (privat oder vom Zimmer des Gastes).
- ✓ Respektieren Sie den Abstand auch in den Duschen, indem Sie z.B. jede zweite Dusche absperren.
- ✓ Der Gebrauch eines Fönes zur Haartrocknung ist in den gemeinsam genutzten Räumen untersagt.
- ✓ Durchgangstüren, die nicht automatisch öffnen und schließen, sollten wenn möglich offenbleiben (wenn kein Durchzug entsteht).

- ✓ Stellen Sie die Raumventilation so ein, dass die Zufuhr von Frischluft Vorrang hat.
- ✓ Saunakabinen werden nur mit einer Temperatur von mindestens 80 Grad Celsius in Betrieb genommen.
- ✓ Eine Saunanutzung von mehreren Personen, die nicht eine Sozialblase bilden, ist nur dann möglich, wenn in den Saunakabinen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Sitzplätzen eingehalten wird; diese werden entsprechend markiert.
- ✓ Dampfbäder und Infrarotkabinen bleiben geschlossen.
- ✓ Im Hotel wird eine Terminvergabe bei Sauna-Nutzung durch die Gäste empfohlen.
- ✓ Gäste müssen auf einer Unterlage sitzen.
- ✓ Aufgüsse finden ohne Aufgussverteilung („Wedeln“) statt.

Schwimmbadnutzung

- ✓ Gruppen im Schwimmbad, die nicht aus den Mitgliedern eines Haushaltes bestehend, dürfen maximal 4 Personen umfassen, wenn sie älter sind als 12 Jahre.
- ✓ Gruppen können sich das gleiche Schwimmbad teilen. Sie dürfen sich aber nicht vermischen. Einfacher als räumliche Abtrennungen sind ggfs. zeitlich begrenzte und gestaffelte Reservierungen zur Nutzung des Beckens.
- ✓ Maximal 1 Person/10m² (maximal 6 Schwimmer pro Bahn in einem Becken von 25m);

5 GASTRONOMIE

■ Alle gastronomischen Bereiche sind geschlossen, auch für Gäste. Mahlzeiten sind nur auf dem Zimmer erlaubt.

■ Gastronomische Bereiche wie Frühstücksraum, Restaurant und Bar sind nur für Hotel-Gäste geöffnet. Es gilt das entsprechende HORECA-Protokoll.

5.1 Frühstück/ Selbstbedienung ■

Platzieren Sie Ihre Gäste in geschlossenen Gasträumen. Bitten Sie die Gäste, wenn möglich nur eine Person pro Tisch am Selbstbedienungstresen zu haben;

- ✓ Produkte sind vorverpackt oder werden von Mitarbeitern serviert bzw. vorgelegt, die strenge Handhygienevorschriften anwenden und Schutzmasken tragen;
- ✓ Gäste können bei Buffets offen präsentierte Speisen und Getränke selbst entnehmen unter folgenden besonderen hygienischen Vorkehrungen:
 - nach Reinigung der Hände an einem Desinfektionsmittelspender unmittelbar vor der Buffetstation oder
 - mit Einwegvorlegbesteck.
- ✓ Wenn Getränkeautomaten verwendet werden, werden sie entweder zwischen zwei Gästen desinfiziert (sehen sie Desinfektionsmittel dafür vor) oder vom Personal selbst bedient;
- ✓ Kein Verzehr von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe des Buffets.

ANHANG

Was ist zu tun im Fall von Symptomen bei Ihnen, einem Gast, Mitarbeiter oder Lieferanten?

Definieren Sie in einem Aktionsplan die Initiativen, die zu ergreifen sind, wenn Sie mit einer infizierten Person oder einer Person mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, konfrontiert werden:

- Der Betreiber darf **Mitarbeiter** mit Symptomen nicht am Arbeitsplatz lassen. Wenn ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz erkrankt, bitten Sie ihn, nach Hause zu gehen und den Hausarzt so schnell wie möglich telefonisch zu kontaktieren. Es ist am besten, keine öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Wenn öffentliche Verkehrsmittel jedoch die einzige Möglichkeit sind, bitten Sie den kranken Mitarbeiter, auf der Rückfahrt die Vorsorgeprinzipien für Niesen und Husten strikt anzuwenden und sich vor der Heimfahrt gründlich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Wenn ein Mitarbeiter krank wird, folgen Sie den Richtlinien des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung: <https://beschaeftigung.belgien.be/de/nachrichten/wie-sollte-der-arbeitgeber-mit-arbeitnehmern-umgehen-die-coronavirus-oder>
- Der Betreiber wird sich nach der **Gesundheit der Gäste** bei deren Ankunft erkundigen (Fieber, Kopf-, Hals- und/oder Gliederschmerzen, Atemnot, Müdigkeit...). Der Betreiber darf Gäste mit Symptomen nicht annehmen.
- Treten während des Aufenthalts Symptome auf, wird der Gast isoliert und **ein Arzt kontaktiert**. Bitten Sie den betroffenen Gast, eine Maske aufzusetzen und die Atem- und Handhygienepraxis zu befolgen.
- Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde
- Tragen Sie Handschuhe und Masken im Falle eines direkten Eingriffs.
- Bitten Sie abreisende Gäste, Sie zu informieren, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Aufenthalt krank werden.
- Innenbereiche, in denen sich der Verdachtsfall oder der bestätigte Fall von COVID-19 aufgehalten hat, sollten mindestens eine Stunde lang gelüftet und dann sorgfältig mit einem neutralen Reinigungsmittel **gereinigt und mit einem wirksamen viruziden Desinfektionsmittel dekontaminiert werden**. Für diese Dekontamination nach der Reinigung mit einem neutralen Reinigungsmittel können 0,05-0,1% Natriumhypochlorit oder Produkte auf Ethanolbasis (mindestens 70%) verwendet werden. Alle potenziell kontaminierten Textilien (Handtücher, Bettlaken, Vorhänge, Tischdecken usw.) sollten in einem Zyklus bei 90°C mit gewöhnlichen Textilwaschmitteln gewaschen werden. Wenn das betreffende Textil einem Heißwasserzyklus nicht standhalten kann, müssen Bleichmittel oder andere Textildekontaminationsprodukte dem Waschzyklus hinzugefügt werden.
- Aktuelle Informationen über COVID-19 wie Fallzahlen oder Symptome erhalten Sie unter <https://covid-19.sciensano.be/>